

Zur Diskussion

Offene Kommunion

Die folgenden Überlegungen und Thesen werden von der Arbeitsgemeinschaft der Priesterkreise in Deutschland zur Diskussion gestellt. Sie zeigen Wege auf, die durchaus in nächster Zeit realisierbar erscheinen. red

I. Fakten und Fragen

1. Christen, berufen in die Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi, leben getrennt in verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften. Ihre Trennung kommt bis heute besonders deutlich darin zum Ausdruck, daß sie das Herrenmahl an getrennten Tischen halten.

2. Durch Jahrhunderte herrschten in den christlichen Kirchen verletzende Vorurteile, wurden die Gottesdienste der anderen Kirchen verurteilt, wurde verboten, mit einem Christen anderer Konfession zu beten, ja für einen sterbenden „Häretiker“ einen Geistlichen seines Bekenntnisses zu Hilfe zu holen. Einst streng untersagt, werden heute, nicht zuletzt auf Grund der seinerzeit mißbilligten Bemühungen Einzelner und einzelner Gruppen, gemeinsame Wortgottesdienste gehalten.

3. In diesen Jahren haben nun einzelne Christen und christliche Gruppen damit begonnen, die gegenseitige Exkommunikation aufzuheben. Pfingsten 1968 feierten in Paris katholische und evangelische Christen und Amtsträger gemeinsame Eucharistie; während der Vollversammlung des ökumenischen Rates der Kirchen 1968 in Uppsala kommunizierten katholische Priester bei der Abendmahlsfeier der lutherischen Kirche in Schweden; bei der Versammlung des lateinamerikanischen Episkopats 1969 in Medellín wurden fünf Delegierte verschiedener nichtkatholischer Kirchen auf ihre Bitte hin zur Kommunion zugelassen. In den Niederlanden gestatten die Bischöfe, daß bei der Trauung eines konfessionsverschiedenen Paares auch der evangelische Partner kommuniziert; das niederländische Pastorkonzil bittet auf seiner letzten Sitzung die Bischöfe um ihre Zustimmung zur beschränk-

ten offenen Kommunion. Ein afrikanischer Bischof ruft dazu auf, in Afrika mit dem Weg zur Interkommunion zu beginnen. In Lausanne halten katholische und reformierte Geistliche gleichzeitig Abendmahl zusammen mit den Mitarbeitern der ökumenischen Jugendgemeinde. In Utrecht nehmen die beiden Studentengemeinden wechselseitig am Abendmahl teil, nachdem sie in gemeinsamer Arbeit, in Gebet und geistlichem Austausch ihre Verbundenheit erkannt haben.

4. Zur gegenseitigen Zulassung und Teilnahme an der Eucharistiefeier kommt es in ökumenischen Gemeinschaften, in Studentengemeinden und Jugendgruppen auch in Deutschland. In Frankfurt hat im Oktober 1969 eine große Gruppe evangelischer und katholischer Christen gemeinsam Abendmahl gehalten und anschließend mit Unterstützung der offiziellen Vertretungen ihrer Gemeinden um Billigung durch ihre Kirchenleitungen gebeten (bisher mit negativem Erfolg). Viele Mitglieder unserer Gruppen arbeiten in ökumenisch interessierten Gemeinden, in ökumenischen Arbeitsgemeinschaften, Mischengemeinschaften, Studentengemeinden, Jugendgruppen und begegnen dort dem Wunsch nach der einen christlichen Kirche und gemeinsamer Eucharistiefeier. Manche von uns haben die offene Kommunion praktiziert. Welche Überlegungen stehen hinter dieser Praxis?

II. Überlegungen aus dem Glauben

1. Zu Jesu Verkündigung der Gottesherrschaft gehören seine Mahlzeiten mit den Menschen, denen er begegnet, ohne Vorbedingung und Einschränkung. Im Namen Jesu feiert die Kirche Eucharistie. Dabei bleibt sie an den von Jesus gesetzten Maßstab gebunden. Keiner, der an Jesus glaubt und von ihm sein Heil erwartet, darf von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen sein.

2.1. Die Eucharistie ist Zeichen der Einheit der Kirche, die sich durch die Gemeinschaft mit Christus realisiert. Wenn Kirchen ihr Glaubenszeugnis, ihre Dienste und Ordnungen noch nicht gegenseitig anerkennen, ist dies ein Hindernis für Eucharistiegemeinschaften.

2.2. Aber die Eucharistiefeier ist (als signum prognosticum – Thomas von Aquin STh. III

60,3) zugleich Zeichen und vorausgreifende Vergegenwärtigung der eschatologischen Versöhnung und Einheit. In hoffender Teilnahme werden Menschen für die zukünftige Einheit in Anspruch genommen; sie erfahren, daß in der Macht der künftigen Versöhnung die von Menschen verschuldeten Spaltungen und Grenzen überwunden werden können. So wird im Herrenmahl Gemeinschaft geschaffen und gewährt, geschieht Einigung und Ermutigung zu gemeinsamem Dienst.

2.3. Die gemeinsame Eucharistiefeyer von Christen verschiedener Konfession verschleierte die noch bestehende Trennung der Kirche so wenig wie gemeinsame Wortgottesdienste; sie erklärt diese Trennung nicht für gleichgültig, weist vielmehr auf das Ziel der vollen Abendmahls- und Kirchengemeinschaft hin.

2.4. Christen, die für eine Mahlgemeinschaft eintreten, dienen der Einheit der Kirche, in der Nachfolge derer, die in der Frühzeit des Christentums eine Trennung von Heiden und Judenchristen beim Herrenmahl nicht duldeten (vgl. Gal 2,11 ff).

3.0. Eine begrenzte Zulassung zum Abendmahl wird bereits vom Ökumenismusdekret nicht ausgeschlossen, sondern offengehalten: „die Bezeugung der Einheit verbietet meistens die *communicatio* (in sacris), die Sorge um die Gnade empfiehlt sie manchmal“ (Nr. 8). Zur begrenzten gemeinsamen Teilnahme am Abendmahl gehört die *gegenseitige* Zulassung und Teilnahme, also auch die Teilnahme eines katholischen Christen am Abendmahl in einer evangelischen Gemeinde. Dem steht weithin die Auffassung entgegen, das evangelische Abendmahl sei nicht in Wahrheit Herrenmahl der Kirche. Dazu folgende Überlegungen:

3.1. Das II. Vatikanische Konzil erkennt die nichtkatholischen Gemeinschaften als Kirche an (Ök. Dekr. 19; Konst. über die Kirche 15; Ök. Dekr. 4), die nicht ohne Bedeutung im Geheimnis des Heils sind, da sich der Geist Christi gewürdigt hat, sie als Mittel des Heils zu gebrauchen (Ök. Dekr. 3). Ferner erkennt es an: Evangelische Christen „bekennen bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im Hl. Abendmahl, daß hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet wird“ (Ök. Dekr. 22); dabei wird „kraft des Hl. Geistes . . . die lebendige

Gemeinschaft mit Christus bezeichnet und verwirklicht“ (Kard. Bea).

Damit wird grundsätzlich auch ihre Verkündigung, ihr kirchliches Handeln und besonderer kirchlicher Dienst als heilsbedeutsam anerkannt.

3.2. Wo evangelische Christen das tun wollen, was die apostolischen Gemeinden von Anfang an getan haben (voluntas „*faciendi quod facit ecclesia*“), kann die geistliche Wirklichkeit und „Gültigkeit“ ihres Tuns nicht geleugnet werden. Die Leitung der Eucharistiefeyer durch einen dazu bestimmten Diener der Kirche ist alte Überlieferung, an der auch die evangelischen Kirchen grundsätzlich festhalten. Ihre Amtsträger stehen zwar nicht in der bischöflichen Nachfolge, wie sie in der alten Kirche rechtlich geregelt wurde. Aber sie stehen mit ihren Gemeinden in der apostolischen Nachfolge in Verkündigung und Lehre sowie in den Grundordnungen der kirchlichen Gemeinschaft. In der Regel werden auch hier Amtsträger durch Amtsträger ordiniert.

3.3. Evangelische Amtsträger erfüllen einen wirklichen und notwendigen Dienst im Auftrag Christi. Das erfahren wir in Glaubensgesprächen und in wachsender Zusammenarbeit mit ihnen immer deutlicher. Wir können ihnen die Vollmacht zur Feier des Abendmahls in ihren Gemeinden nicht absprechen und werden vor die Notwendigkeit eines vertieften Amts- und Sukzessionsverständnisses gestellt, das nicht mehr ausschließlich juristisch fixiert ist. Das vierte Laterankonzil mit seinen diesbezüglichen Aussagen bedarf einer geschichtlichen Interpretation.

III. Bemerkungen zur Praxis

1. Die gemeinsame Teilnahme am Herrenmahl gründet in der Übereinstimmung im Glauben an die Gegenwart Jesu Christi, nicht aber in der Übereinstimmung in theologischen Lehrformulierungen.

2. Gewöhnlich wird die offene Kommunion im Zusammenhang stehen mit dem Engagement in der eigenen Gemeinde.

3. Die Abendmahlsgemeinschaft setzt voraus, daß die verschiedenen Gemeindeguppen durch Gespräche, gemeinsame Gottesdienste und durch gemeinsames Handeln miteinander

menschlich und christlich vertraut geworden sind.

4. Als Situationen, in denen man mit der offenen Kommunion beginnen könnte, bieten sich an:

Bei der Trauung eines konfessionsverschiedenen Paares;

Feiern mit konfessionsverschiedenen Ehepaaren;

in ökumenischen Gruppen, in Studentengemeinden und Jugendgruppen, etwa bei gemeinsamen Tagungen;

mit Christen, die von ihrer Heimatkirche entfernt sind;

in neu entstehenden Gemeinden, z. B. in Neubaugebieten.

IV. Empfehlungen an die Kirchenleitungen

Auf Grund der geschilderten Situation sowie der vorgebrachten theologischen Argumente dürfte der Praxis der offenen Kommunion kein ernsthaftes Hindernis mehr entgegenstehen. Wir erwarten daher, daß unsere Bischöfe, die evangelischen Kirchenleitungen und die kommende Synode sich dafür einsetzen, für die Kirche in Deutschland das Verbot gemeinsamer Eucharistiefiern aufzuheben bzw. für die Aufhebung in Rom einzutreten.

1. Die bestehende gegenseitige Exkommunikation ist als Relikt einstiger gegenseitiger Verkettung aufzuheben.

2. Konfessionsverschiedene Ehepaare, die sich je an ihre Kirche gebunden wissen, sollen öffentlich und amtlich die Erlaubnis haben, am Abendmahl der je anderen Kirchen teilzunehmen.

3. Ökumenische Kurse, die sich durch Gebet und Gespräch eins wissen im Glauben an die Gegenwart Jesu in diesem Sakrament, sollen, wenn es ihr Wunsch ist, gemeinsam das Abendmahl feiern dürfen, in der Form der offenen Kommunion, bei der eine Gruppe die andere an ihren Tisch einlädt; dabei sollen die Amtsträger nicht von der Kommunion zurückbleiben.

V. Nächste Schritte der Gruppen der AGP

1. Das Gespräch über die offene Kommunion soll in der Öffentlichkeit der Gemeinden fortgesetzt werden.

2. Die vorliegende Diskussionsgrundlage soll den einzelnen Gruppen zur weiteren Überlegung und Verwirklichung zugehen.

3. Wo immer nach den angegebenen Kriterien die offene Kommunion verantwortbar ist, werden die Mitglieder der Priestergruppen sie praktizieren und fördern.

4. Ein Arbeitskreis soll weitere Studien und Erfahrungsberichte sammeln und Fachtheologen um Kritik und Weiterführung bitten.

5. Nach entsprechender Überarbeitung soll die Vorlage für die Vorbereitung der Synode bzw. des Synodenkongresses zur Verfügung gestellt werden.

Bücher

André Frossard, Gott existiert. Ich bin ihm begegnet, Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien 1970.

Wenn man einem Buch mit diesem Titel begegnet, wird man unvermeidlich vorsichtig. Man stellt sich leicht vor, es handle sich hier um total subjektive Behauptungen, es melde sich ein Autor, der vielleicht mit einer schrankenlosen Begeisterung über seine ganz subjektiven und unkontrollierbaren Erlebnisse berichtet. Beim Lesen des Buches von André Frossard bekommt man keinen solchen Eindruck. Selbstverständlich berichtet er über *seine* Begegnung mit Gott. Doch tut er dies mit einer nüchternen Bescheidenheit. Der Verfasser des Büchleins, Sohn eines kommunistischen Parteisekretärs, von Jugend an Sozialist, berichtet auf 130 Seiten über seine atheistisch geprägte Jugend und erst in den letzten zehn Seiten über seine eigenartige Begegnung mit Gott, die er als Zwanzigjähriger hatte. Er schreibt, um Zeugnis abzulegen. Seine „mystischen“ Erlebnisse hörten schon vor über dreißig Jahren auf; er lebt heute das normale christliche Leben eines Familienvaters, der sich aber an die Existenz Gottes niemals gewöhnt hat.

Andreas Szennay, Budapest